

BGE 44 II 163

Bundesgericht (BGE), 1918-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_44_II_163

FR: ATF 44 II 163

IT: DTF 44 II 163

Volltext

162 Obligationenrecht. N° 27. (I si toutes les operations eussent ete faites en Bourse par des intermediaires reguliers I). En realite si le demandeur a fait des pertes ce n'est pas pour avoir achete ou vendu ä. des conditions qui ne correspondaient pas aux conditions generales du marche. Le prejudice qu'il a subi est, comme pour tous les speculateurs malheureux, une consequence du choix des titres sur lesquels ont porte les speculations et du moment des achats et des ventes. Il va sans dire qu'il ne saurait reprocher a la Banque cantonale de lui avoir donne ä. cet egard de mauvais conseils, car la reconnaissance signee par lui s'oppose a ce qu'il re mette en question ä. ce point de vue les operations qui sont a la base de la dette nee. Il n'en serait autrement que s'il avait ete la victime de manuvres dolosives de la part de la Banque (v.-RO 23 p. 713 consid. 3). Il a pretendu que tel etait le cas, mais ou doit admettre avec l'instance cantonale qu'il a totalement echoue dans la preuve des preteudus delictifs commis par la defenderesse ou ses employes. Dans ces conditions c'est en vain qu'il tente, en invoquant la contre-partie, de faire supporter par la Banque les pertes qui sont la consequence des operations memes qu'il a decidees et ordonnees, et non de la facon dont elles ont ete executees. 4. - L'arret attaque a ecarte l'exception basee sur la pretendue violation par la defenderesse de l'art. 10 de la loi du 26 fevrier 1907 sur la Banque cantonale neuchäteloise. Cette exception relevant exclusivement du droit public neuchätelois - ainsi que le demandeur le proclamait lui-meme (v. Conclusions en cause p. 85 et suiv., notamment p. 86) - le Tribunal federal n'est pas competent pour revoir la decision cantonale en cette matiere. 5. - Enfin l'article 177 al. 2 est invoque en demande, mais c'etait uniquement a l'appui de la conclusion IV (nullite du nantissement des titres de dame Perrelet) - conclusion que, dans son acte de recours, le demandeur a declare r~tirer. D'ailleurs dame Perrelet seule, ä. l'exclusion du demandeur, aurait eu qualite pour Obligationenrecht. N° 28. l'ö3 se prevaloir des dispositions de l'art. 177 al. 2 ou eventuellement de l'art. 202 est, le Tribunal federal prononce: Le recours est ecarte et le jugement cantonal est confirme. 28. Orteil der L. Ziv. U. a. b. teilung vom 19. April 1915 i. S. Goldsohmid gegen Postea. u. . B. U. 11 des rat sb e s ch I U s s v 0 111 4. Dez e m b e r 1914 betr. Sc hut z des in der Sc h w e i z dom i z i - I i e r t e n S c h u I d n e r s. Keine Anwendung auf aus eigentlichen K r i e g s e r l a s s e n abgeleitete Einreden. Dagegen auf Einreden aus einem M o r a t o r i u m. Auch wenn dasselbe dem einzelnen nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird? - Kein Recht des in der Schweiz dom i z i I i e r t e n A u s I ä n d e r s s i e h a u f d a s K r i e g s r e c h t s e i n e s e i g e n e n S t a a t e s z u berufen. - S c h w e i z e r i s c h - f r a n z ö s i s c h e r G e r i c h t s s t a n d s v e r t r a g n u r a u f Angehörige der Vertragsstaaten anwendbar. A. - Die Klägerin, eine in Paris domizilierte, französische Firma, stand mit dem Beklagten, der deutscher Staatsangehöriger ist und in Luzern wohnt, in Geschäftsverbindung. Aus dieser resultierte zu ihren Gunsten ein Saldo von 2684 Fr. 40 ets. Dieses Guthaben hat sie, als der Beklagte ihr die Zahlung verweigerte, im vorliegenden Prozess geltend gemacht. Vor den kantonalen Instanzen anerkannte der

Beklagte seine grundsätzliche Schuld, bestritt aber seine derzeitige Zahlungspflicht unter Verweisung auf die in- und ausländische Kriegs- gesetzgebung . B. - Beide Vorinstanzen haben seine Einwendungen zurückgewiesen und die Klage-zugesprochen, das Ober- gericht im wesentlichen aus folgenden Gründen: Obschon der Beklagte, wenn die Parteirollen vertauscht wären, zur Zeit mit Rücksicht auf die französische Kriegsgesetz- Obligationenrecht. N° 28. - !ischen Staatsangehörigen ausser Kraft gesetzt. Danach kmlll seit diesem Datum der schweizerische Gläubiger des deutschen Schuldner in Deutschland 'wiederum bl:- lungen. In seinem Kreisschreiben hat nun der schweiz\.- fische Bundesrat erklärt, sein Beschluss vom 4. Dezember 1914 sei in dieser Hinsicht gegenstandslos geworden. isägegen bleibe er bestehen zu GULLsten der in der Schweiz niedergelassenen Angehörigen der mit Deutschland krieg- führenden Staaten, auf welche sich die Verfügung des Reichskanzlers nicht erstrecke. Damit scheint sich nULL allerdings der Bundesrat auf den Standpunkt gestellt zu haben, es können auch reine Kriegserlasse, d. h. solche, die sich nur gegen die Gegner der betr. Macht richten, Einreden im Sinne seines Beschlusses erzeugen. Allein bei näherem Zusehen ergibt sich doch, dass dieser Schluss nicht zwingend ist. Denn dadurch, dass Deutsch- land zu Gunsten der Schweiz eine ganz spezielle Ausnahmt' 170 Obligationenrecht. N° 28. von dem Verbot der Belangung seiner Angehörigen vor -seinen Gerichten gemacht hat, ist dieses Verbot noch nicht zu einer reinen Kriegsmassnahme geworden. Auch dieses Kreisschreiben kann daher nicht gegen die -einschränkende Interpretation des Bundesratsbeschlusses angerufen werden. In ihrem Sinne spricht sich übrigen& auch die bisherige, allerdings von andern Zusammenhängen ausgehende Praxis des Bundesgerichts aus, indem stets der Grundsatz vertreten ' wurde, die Kriegserlasse der streitenden Mächte können von den schweizerischen Gerichten nicht berücksichtigt werden (AS 40 I S.486 f., 42 IIfS.183 f., ferner ein Entscheid der staatsrechtlichen Abteilung vom 12. Juli 1917 i. S. der Frankfurter allgemeinen Versicherungsanstalt in Frankfurt.) Danach ist im Sinne der vorstehenden Erwägungen davon auszugehen, dass der Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1914 nur anwendbar ist, wenn im Falle:der von ihm vorausgesetzten Umkehrung der Parteirollen , dein ausländischen Schuldner privat- oder prozessrecht- liche Einreden zustehen, und (nach seinem Sinn und Zweck) auch dann nur insofern, als diese Einreden nicht aus zu Zwecken des Handelskrieges erlassenen Gesetzen abgeleitet werden. 2. - Prüft man von diesem Gesichtspunkt aus die Einreden, die der französische Schuldner aus den vom Beklagten angerufenen Erlassen, dem Dekret vom 27. September 1914 und dem Moratorium vom 10. August 1914, ableiten kann, so ergibt sich zunächst, dass diese Einreden zwar keine privatrechtlichen, wohl aber pro- zessrechtliche sind. Die Vorinstanz hat das letztere zu Unrecht verneint. Denn eine Einrede, die sich gegen die ,derzeitige Geltendmachung einer Forderung richtet, mag sie nun aus dem öffentlichen Recht, von dem das Prozess- recht ja nur ein Teil ist, oder aus dem Privatrecht abge- leitet :werden, ist immer eine prozessuale, d. h. eine in den Prozessgang eingreifende. Obligationenrecht. N° 28. 171 Dagegen steht nach dem oben Gesagten der Einrede aus dem Dekret vom' 27. September 1914 entgegen, dass dieses Dekret eine reine Kriegsmassnahme, ein Mittel des von Frankreich geführten Handelskrieges ist, indem es sich, nur gegen die Gegner Frankreichs richtet. Das Verbot der Zahlungen, die Nichtigkeitsklärung der mit Angehörigen der gegner~schen Staaten ,abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, kann daher vom schweizerischen Richter nicht berücksichtigt werden. 3.- Anders liegen die Verhältnisse hinsichtlich des vom Beklagten angerufenen französischen Moratoriums, das nicht in einem Kriegserlass dekretiert worden ist und nicht nur auf die Gegner Frankreichs, sondern auch auf Neutrale und selbst auf

Franzosen anwendbar ist. Auf dieses Moratorium ist daher der Bundesrats- beschluss anwendbar. Allein seine Anwendung hilft dem Beklagten deswegen nichts, weil die Stundung nicht schlechthin jedem Franzosen zugesprochen wird, sondern nur dem, in dessen Person bestimmte tatsächliche Voraus- setzungen erfüllt sind. Damit der Kläger daher, gestützt auf den Beschluss des Bundesrates, dieses Moratorium anrufen könnte, d. h. damit er geltend machen könnte, er wUrde unter gleichen Umständen in Frankreich als Gläubiger sein Recht nicht finden, müsste er, wie das Bundesgericht in einem analogen Falle festgestellt hat, dartun, dass wenn sein Gegner in seinen (des Beklagten) tatsächlichen Verhältnissen stehen würde, er ihm als Gläubiger dieses Moratorium entgegenhalten könnte. Dieser Beweis ist nicht geleistet (AS 41 I S. 149 f.). 4. - Der weitere Einwand, den der Beklagte gegen seine Zahlungspflicht erhoben hat, er dürfe nach deutscher Kriegsgesetzgebung an einen Franzosen nichts zahlen, ist im Sinne der vorinstanzlichen Motive deswegen zu- rückzuweisen, weil für seine Schuldpflicht das schweize- rische, nicht das deutsche Recht massgebend ist. (AS 40 I S. 486 f., 42 II S. 183 f. E. 3.) Dagegen ist es allerdings nicht richtig, wenn die Vor- AS .u n - 1918 172 Obligationenrecht. N° 29. instanz die Klage auch noch aus dem Grunde hat schützen wollen, weil ein Eingehen auf die Einwendungen des Beklagten den schweizerisch-französischen Gerichtsstand- vertrag verletze, denn dieser Vertrag hat nur Geltung für Angehörige der Vertragsstaaten (AS 40 I S. 485 f.). 5. - Da der Anspruch der Klägerin mich dem Gesagten aus materiellen Gründen geschützt werden m~ss, erübrigt es sich, auf ihren gegen die Berufung erhobenen formellen Einwand, der Beklagte hätte die von ihm angerufenen ausländischen Gesetze zu den Akten bringen sollen, einzutreten. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 15. Januar 1918 hestätigt. 29. Urteil der I. Zivila.bteilung vom 20. April 1918 i. S. Goldschmidt gegen Graf. Art. 107 Abs. 2 OR. Fristansetzung zur nachträglichen Er- füllung. Ausübung des Wahlrechtes des Glänbigers. Rechts- lage nach Ablauf der Frist. A. - Am 7. Februar 1916 verkaufte der Beklagte Graf dem Kläger Goldschmidt 12Wagen Holz.VierWagen sollten im März, die übrigen im April und Mai 1916 geliefert werden. Da der Beklagte der eingegangenen Verpflichtung nicht nachkam, so setzte ihm der Vertreter des Klägers am 15. Mai 1916 nach Art. 107 OR eine Nachlieferungs- frist an, mit Ablauf für die ersten vier Wagen auf Ende Mai, für die folgenden vier auf 15. Juni und für die letzten vier auf 30. Juni 1916. «Sollten diese Wagen», so fügte er bei, « bis dort nicht geliefeIt werden, so behalten wir uns vor, Sie entweder gerichtlich auf Lieferung oder auf Schadenersatz verurteilen zu lassen.)) DeI Beklagte liess auch diese Nachfristen unbenutzt verstreichen. Infolge- Obligationenrecht. N° 29. in dessen schrieb ihm der Vertreter des Klägers am 14. Juli 1916, dass dieser vom Vertrage zurücktrete und an Stelle der Lieferung Schadenersatz verlange.Er erklärte zugleich, dass der Schaden, der sich aus dem positiven und dem negativen Vertragsinteresse, sowie aus 59 Fr'. 50 Cts. Kosten zusammensetze, 7482 Fr. 60 Cts. betrage. Als positives Vertragsinteresse bezeichnete der klägelische Vertreter den Unterschied zwischen dem vertraglich vereinbarten Preis und demjenigen, zu dem das Holz nach seiner Angabe von seinem Klienten an einen Dritten weiterverkauft wurde. Das negative Vertragsinteresse dagegen sollte nach dem erwähnten Briefe im Schaden bestehen, dessen Ersatz der dritte Abnehmer wegen der Nichterfüllung vom Kläger angeblich verlangte. B. - Mit der vorliegenden Klage belangte der Kläger den Beklagten auf Zahlung VOll 7482 Fr. 60 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 14. Juli 1916, 1 Fr. 60 Cts. Betreibungs- und 14 Fr. 20 Cts. Friedenschterkosten. Durch Urteil vom 9. November 1917 hat das Ober- gericht des Kantons Aargau (2. Abteilung) die Klage abgewiesen. C. - Gegen dieses Urteil

hat der Kläger am 14. Dezember 1917 rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrage, die Klage sei gutzuheissen, eventuell sei die Sache an die Vorinstanz zur Aktenvervollständigung und zu neuer Entscheidung zurückzuweisen. Der Beklagte hat die Abweisung der Berufung beantragt. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Aus dem Umstand, dass der Kläger dem Beklagten aus einem frühem Kaufvertrage noch 25 Fr. schuldet, folgt nicht, dass der Vertrag vom 7. Februar 1916, wie der Beklagte behauptet, ungültig und der Beklagte zu dessen Erfüllung nicht verpflichtet wäre. Mit der Vorinstanz ist sodann davon auszugehen, dass

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.